

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen Bekanntmachung der endgültigen Herstellung und Entstehung der Erschließungsbeitragsschuld

Die Straße „Schorre“ auf den Grundstücken Flst.Nr. 3131/3, 6117 und 3131 von der Einmündung in die Alte Bergsteige bis zum Ausbauende (wie im beigefügten Lageplan gekennzeichnet) wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet und gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) als Gemeindestraße eingestuft, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dient (Ortsstraße gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG).



Die Widmung wird gemäß § 5 Abs. 4 StrG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, erhoben werden.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes gibt die Stadt Mosbach bekannt, dass die o.g. Straße am 04.03.2020 endgültig im Sinne von § 4 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung hergestellt ist und die Erschließungsbeitragsschuld mit der Bekanntgabe der Widmung entsteht. Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.